

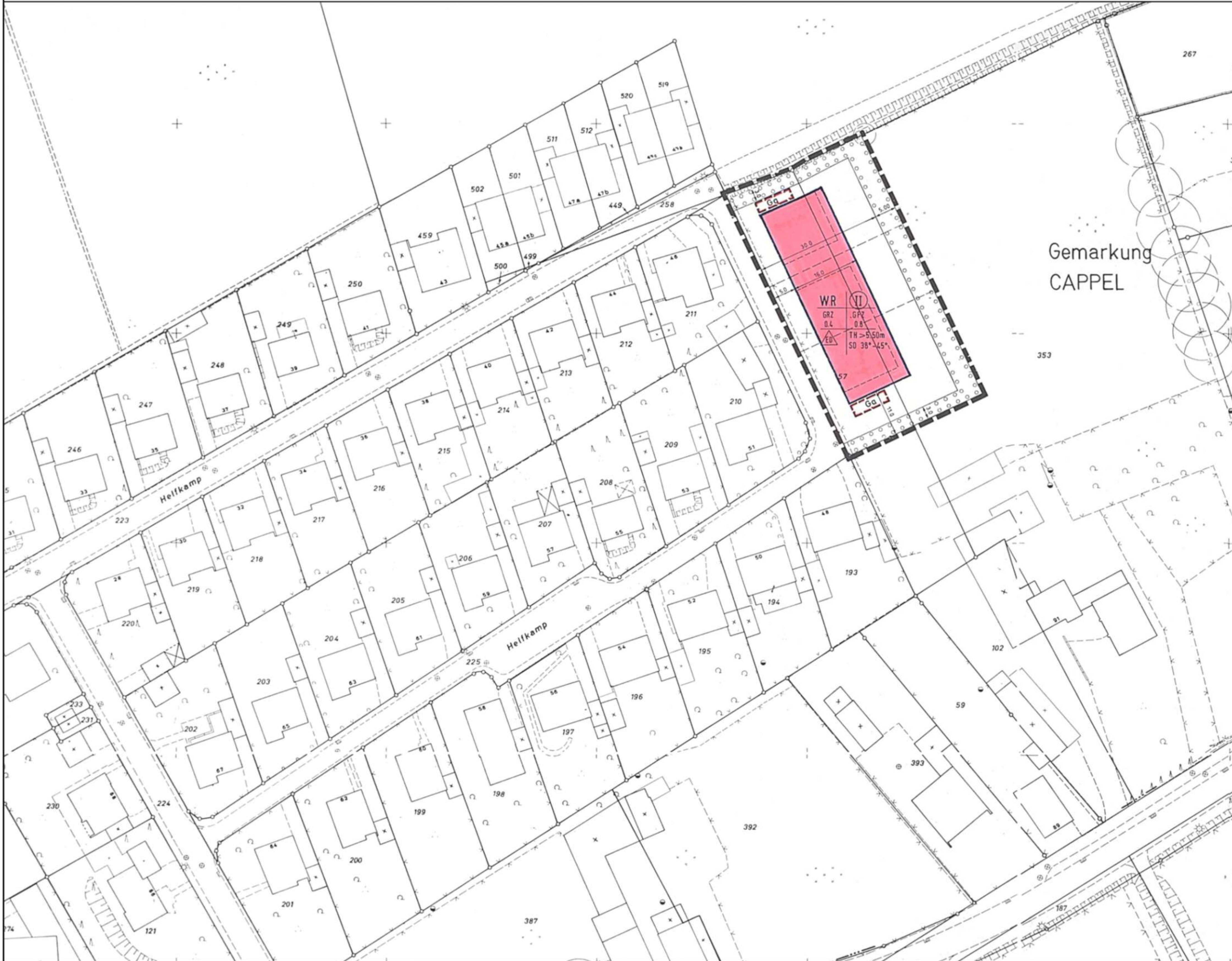


STADT LIPPSTADT

STADTTEIL CAPPEL

BEBAUUNGSPLAN NR.153

HELFKAMP - OST



A. FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 BBauG
Erklärung der Planzeichen und textliche Festsetzungen

--- = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR

= Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO

- 1) Zulässig sind gemäß Abs. 2 Wohngebäude
2) Ausnahmen gemäß Abs. 3
1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
2. Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II = Zahl der Vollgeschosse -zwingend- gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO

GRZ = Grundflächenzahl gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO

GFZ = Geschöflächenzahl gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO

BAUWEISE, BAUGRENZEN

ED = offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO



= Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO
Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, es sei denn, daß Flächen für Garagen außerhalb der überbaubaren Flächen ausgewiesen sind.

= Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

TH > 5,50

= Mindesthöhe der Traufe über der Straßenhöhe, nur untergeordnete Bauteile dürfen diese Höhe unterschreiten.

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 BauO NW

SD

= Satteldach

38° - 45°

= Dachneigung

FLÄCHEN FÜR GARAGEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB u. § 12 BauNVO



= Garagen

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

= Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen; Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.
Die so umgrenzten Pflanzstreifen sind folgendermaßen zu bepflanzen:
a) bei einem 3,0 m breiten Streifen: zweireihige Bepflanzung
b) bei einem 5,0 m breiten Streifen: dreireihige Bepflanzung
c) Pflanz- und Reihenabstand: ca. 1,5 m
d) Pflanzarten aus der potentiellen natürlichen Vegetation:
Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), roter Hartriegel (Cornus sanguineum), Eberesche (Sorbus aucuparia), gewöhnliches Pfaffenhütchen (Erythronium europaeus), Hasel (Corylus avellana), Faulbaum (Rhamnus frangula), Weißdorn (Crataegus monogyna), Hundstee (Rosa canina).
Innerhalb der Pflanzstreifen sind Grundstückszufahrten zulässig. Die Breite der Zufahrten ist auf das verkehrlich notwendige Maß zu beschränken.
Ein Pflanzschema für die Pflanzstreifen ist der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

--- = Flurgrenze

--- = vorhandene Flurstücksgrenze

--- = vorgeschlagene Flurstücksgrenze

--- = geplante Gebäude

Lippstadt, den 20.01.1992

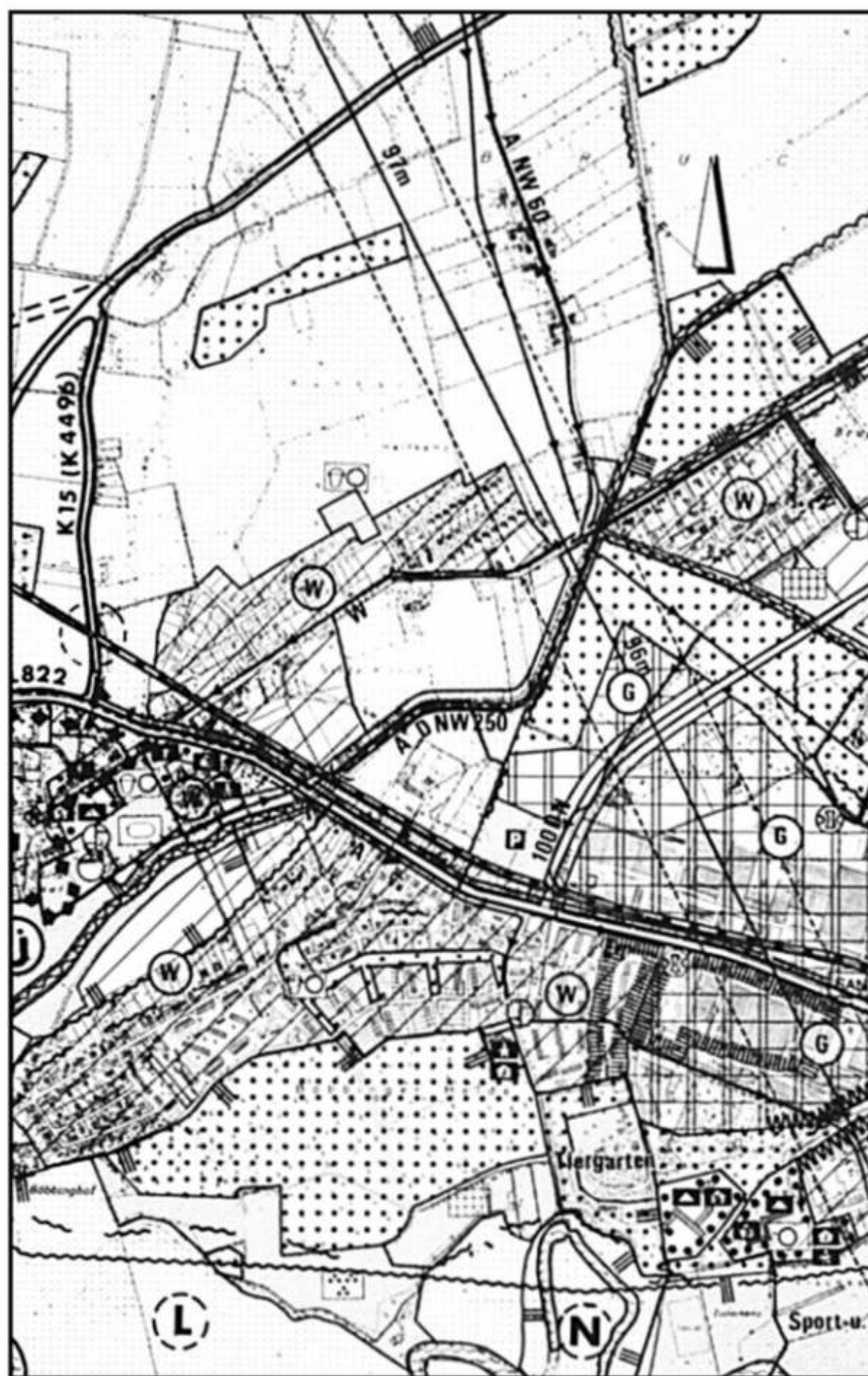
Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter



BLATTEINTEILUNG M.: 1 : 10 000

Geltungsbereich : Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung Cappel; Flur3



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M.: 1 : 10 000

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage. Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.

Lippstadt, den 20.01.1992

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 11.06.1990 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Beschluß ist am 27.10.1990 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 20.01.1992

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 16.12.1991 hat in der Zeit vom 28.01.1992 bis 28.02.1992 öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 18.01.1992 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.

Lippstadt, den 06.05.1992

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ANZEIGE

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB ist durchgeführt worden.

Lippstadt, den 06.08.1992

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Baudezernent

Planungsamt

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

gez. Wollesen
Stadtplaner

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs.1 BauGB hat am 02.11.1990 stattgefunden.
Die Einladung zur Bürgerbeteiligung ist am 27.10.1990 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 20.01.1992

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV NW S. 141),
§ 2 und § 10 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung -BauNVO-) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132),
in der Sitzung am 27.04.1992 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 27.04.1992

gez. Klocke
Bürgermeister

gez. Linnebur
Ratsmitglied

gez. Vollmer
Schriftführer

INKRAFTTRETEN

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu diesem Bebauungsplan sowie der Ort, wo der Bebauungsplan mit der Begründung eingesehen werden kann, sind gemäß § 12 BauGB am 06.08.1992 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lippstadt, den 06.08.1992

gez. Klocke
Bürgermeister

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 20.01.1992

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 16.12.1991 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Lippstadt, den 20.01.1992

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter



STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 153 CAPPEL HELFKAMP - OST

TITELBLATT

PLAN - NUMMER

03. 153 - 0

BLATT

1

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS 1 BLATT

28.11.1991